

## Examensklausurenkurs Staatsrecht (Elicker)

Der Rechtsausschuss des 19. Deutschen Bundestages konstituierte sich in der Sitzung vom 31.1.2018. Nach der Vereinbarung im Ältestenrat steht der Vorsitz in diesem Ausschuss der SED-Fraktion zu. Diese benannte den Abgeordneten Döpfner als Vorsitzenden. Nach längerer Aussprache über die Bedeutung des Begriffs „bestimmen“ in § 58 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (im Folgenden: GO-BT), wonach die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat bestimmen, wurde eine Wahl durchgeführt. Bei dieser erhielt Döpfner 19 von 43 abgegebenen Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen. Döpfner rief vor allem durch einen weitergeleiteten fremden Beitrag sowie durch eigene Beiträge auf dem Kurznachrichtendienst „Twitter“ Empörung hervor, mit denen er Antifa-Ausschreitungen und die G-20-Unruhen von Hamburg verteidigte. Daraufhin beantragten die Obleute der übrigen Fraktionen in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 13.11.2019 die Abberufung des Ausschussvorsitzenden. Dr. von Faulhaber (SPD) führte zur Begründung aus, dass die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses davon abhängt, dass der Vorsitzende als Repräsentant des gesamten Ausschusses wirke und wirken könne. Der Vorsitzende müsse innerhalb und außerhalb der Tätigkeit als Ausschussvorsitzender zumindest insoweit Mäßigung üben, als dies die unabdingbare Voraussetzung dafür sei, den Ausschuss unparteiisch zu leiten und nach außen vertreten zu können. Das Verhalten Döpfners lasse nur den Schluss zu, dass ihm die Bereitschaft oder die persönliche Befähigung fehle, das Amt mit der dafür erforderlichen Mäßigung auszufüllen. Gerade die parlamentarische Arbeit des Rechtsausschusses sei den Werten des Grundgesetzes wie Demokratie, Respekt, Toleranz und Vielfalt verpflichtet. Der Vorsitzende müsse diese Werte nicht nur in seiner Amtsführung verkörpern, sondern auch bei seinen sonstigen öffentlichen Betätigungen beachten. Die Vereinbarung im Ältestenrat, dass die Fraktion der SED den Vorsitz des Rechtsausschusses stelle, habe weiterhin Bestand. Es liege nun an der Fraktion der SED, eine Person aus ihren Reihen zu nominieren, die dem Amt des Vorsitzenden gerecht werde.

Der Abgeordnete Dr. Wendel (SED) erwiderte darauf, der Antrag auf Abberufung sei unzulässig und offenkundig unbegründet. Für die Abwahl eines Ausschussvorsitzenden bestehe keine rechtliche Grundlage in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Hiervon unabhängig folgten die Pflichten eines Ausschussvorsitzenden aus § 59 GO-BT. Es sei zwischen den Mitgliedern des Ausschusses unstreitig, dass Döpfner die Sitzungen stets professionell, parteipolitisch neutral und objektiv geleitet habe (was zutrifft). Die Arbeitsfähigkeit des

Ausschusses sei damit zu keiner Zeit durch ihn gefährdet worden. Es gebe keinen rechtlichen Anspruch anderer Ausschussmitglieder auf verbale Mäßigung des Ausschussvorsitzenden außerhalb von Sitzungen, so dass eine Abberufung auch nicht mit entsprechenden Äußerungen begründet werden könne.

Der Rechtsausschuss beschloss gleichwohl mit 37 Ja-Stimmen gegen sechs Nein-Stimmen, Döpfner vom Ausschussvorsitz abzuberaufen. Seither übernimmt der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Prof. Dr. von Bettinger (CDU/CSU), die Leitung des Rechtsausschusses. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussesekretariats arbeiten seitdem Döpfner als Ausschussvorsitzenden nicht mehr zu.

Am 30.11.2019 kommt Döpfner zu Ihnen. Er will sofort wieder „seinen“ Ausschuss leiten dürfen und bietet Ihnen „alles Geld der Welt“, wenn Sie ihm helfen, ihn so schnell wie möglich wieder „in seine Rechte einzusetzen“. Was sagen Sie ihm?